



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

Berlin, 17. Juli 2014

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 17. April 2014

hier: Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Berücksichtigung von ermächtigten Ärzten und anderen Faktoren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 17. April 2014 wird nicht beanstandet. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Beschluss konkretisiert die Berücksichtigung ermächtigter Leistungserbringer in der Bedarfsplanung und legt folgerichtig fest, wie diese in die Berechnung des jeweiligen Versorgungsgrades einfließen. Hiervon zu unterscheiden ist die an anderer Stelle in der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgenommene Festlegung der Verhältniszahlen. Vor dem Hintergrund der vielfach geäußerten Kritik, dass mit der Berücksichtigung ermächtigter Leistungserbringer Zulassungsmöglichkeiten wegfallen, die für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich seien, wird der Gemeinsame Bundesausschuss gebeten, die Notwendigkeit einer Anpassung der Verhältniszahlen zu prüfen.
2. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird darüber hinaus gebeten, mit der in dem Beschluss vorgesehenen Evaluation der Auswirkungen der Regelungen möglichst frühzeitig zu beginnen, damit auf etwaige, insbesondere von der Patientenvertretung und von Psychotherapeu-

tinnen und Psychotherapeuten befürchtete negative Auswirkungen des Beschlusses auf die Versorgung gegebenenfalls schnell reagiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski